

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 02. Programmakkreditierung - Begutachtung im Bündel
Studiengang: Künstlerisches Lehramt mit Bildender Kunst - Lehramt für die
allgemeinbildenden Fächer der Sekundarstufe II und das
Gymnasium (auch Gesamtschulen), B.F.A.
Hochschule: Staatliche Akademie der Bildenden Künste Stuttgart
Standort: Stuttgart
Datum: 08.12.2020
Akkreditierungsfrist: 01.10.2020 - 30.09.2028

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird ohne Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind. Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien erfüllt sind.

2. Auflagen

[Keine Auflagen]

3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der fachlich-inhaltlichen Kriterien ist im Wesentlichen nachvollziehbar, vollständig und begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge des Gutachtergremiums sind jedoch nicht durchweg plausibel, so dass der Akkreditierungsrat nach intensiver Beratung zu einer abweichenden Entscheidung gelangt ist.

„Das Gutachtergremium hatte auf S. 151 des Akkreditierungsberichts folgende Auflage vorgeschlagen:
„Da die Kooperation mit der Universität Hohenheim im Fach Biologie nicht dokumentiert ist, muss die Hochschule einen entsprechenden Kooperationsvertrag schließen.“ (§ 20 StAkkrVO).

Die Hochschule hat in ihrer Stellungnahme vom 12.10.2020 der Auflage widersprochen und hierzu auf bestehende Regelung in der Prüfungsordnung der kooperierenden Hochschule verwiesen. Der Akkreditierungsrat hat die Stellungnahme geprüft und kommt zu dem folgenden Ergebnis:

Die Prüfungsordnung der Universität Hohenheim beinhaltet einen gesonderten und

rechtsverbindlichen Paragrafen für Fächerkombination des Faches Biologie mit Kunst und Musik (künstlerisches Lehramt), der den Regelungen gemäß § 2 Abs. 7 sowie § 6 Abs. 5 und 6 Rahmenvorgabenverordnung Lehramtsstudiengänge (RahmenVO-KM) zur Ausgestaltung der Zweifach-Kombinationen mit dem künstlerischen Lehramt an der Akademie der Bildende Künste entspricht. Die hochschulische Kooperation der Akademie der Bildenden Künste mit der Universität Hohenheim ist in den Prüfungsordnungen beider Hochschulen gemäß § 20 StAkkrVO für das Fach Biologie verbindlich festgelegt.

Daher bewertet der Akkreditierungsrat den festgestellten Mangel als behoben. Die avisierte Auflage wird nicht erteilt.

Der Akkreditierungsrat verbindet seine Entscheidung mit dem Hinweis, eine Kooperationsvereinbarung anzustreben, die formativ über den wechselseitigen Verweis in den Prüfungsordnungen hinausgeht.

Der Akkreditierungsrat verbindet seine Entscheidung mit dem Hinweis, in der Weiterentwicklung des Studiengangs die Bildungswissenschaft stärker als eigenständige Disziplin zu beachten.